

## **1546. Baulinien (Genehmigung)**

Am 6. Februar 1987 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. März 1981 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung der im Dispositiv genannten Baulinien.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 25. März 1981 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien

a) an der Ceresstrasse

zwischen Seefeld- und Wildbachstrasse;

b) an der Wildbachstrasse

zwischen Münchhaldenstrasse und Kieselgasse;

c) an der Karlstrasse

zwischen Seefeld- und Wildbachstrasse;

d) an der Siegfriedstrasse

zwischen Seefeld- und Wildbachstrasse;

e) an der Kieselgasse

zwischen Seefeld- und Wildbachstrasse

wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.